

Zoll: System des registrierten Ausführers ab 01.01.2020 für ÜLG verpflichtend

Für den präferenziellen Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ist das System des registrierten Ausführers (REX) ab 01.01.2020 verpflichtend.

Hintergrund

Bereits im Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25.11.2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union wurde festgelegt, das System des Registrierten Ausführers (REX) zur Dokumentation des präferentiellen Ursprungs von Waren mit Ursprung in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ab 01.01.2020 einzuführen. Eine Übergangsregelung – wie sie aus dem allgemein Präferenzsystem bekannt ist – ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen

Für die Wirtschaftsbeteiligten bedeutet dies, dass seit dem 01.01.2020 im Warenverkehr mit den ÜLG als Nachweis des präferenziellen Ursprungs nur noch Ursprungserklärungen auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument verwendet werden dürfen.

Bei Sendungen mit Waren im Wert von nicht mehr als 10.000 EUR kann jeder Ausführer die Ursprungserklärung abgeben. Ist diese Wertgrenze überschritten kann nur ein registrierter Ausfühler (REX) eine Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument ausfertigen. Dies gilt sowohl für Einfuhren in die EU aus einem ÜLG als auch für Ausfuhren aus der EU in ein ÜLG.

Informationen zur Registrierung als REX auf den [Internetseiten des Zolls](#).

Bei der Einfuhr in die EU können Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 bzw. durch Ermächtigte Ausfühler erstellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier nur noch dann erkannt werden, wenn sie vor dem 01.01.2020 ausgefertigt wurden und innerhalb der Gültigkeitsfrist (10 Monate) vorgelegt werden.

Entsprechend ist die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die Abgabe von Ursprungserklärungen durch Ermächtigte Ausfühler in der EU seit dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

Demzufolge müssen nun auch entsprechende TARIC-Unterlagencodierungen / Bescheinigungen verwendet werden. Einzelheiten hierzu in der [ATLAS-Info 3798/19](#). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters oder zu sonstigen präferenzrechtlichen Themen haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

Fundstelle

Zoll, Fachinformation Präferenzierter Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) vom [23.12.2019](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.